

Heimvertrag vollstationäre Pflege

Zwischen dem Marienhaus St. Johann e.V.
Talstraße 29, 79102 Freiburg

als Rechtsträger des St. Marienhaus
Talstraße 31, 79102 Freiburg

vertreten durch Herrn Friedhelm Voigt – Vorstandsvorsitzender

- nachstehend **Heim** genannt -

und

Frau/Herr

geboren am

wohnhaft in

vertreten durch

- nachstehend **Bewohner** genannt -

wird folgender Heimvertrag abgeschlossen:

Der Heimträger und die Mitarbeiter des Heimes wissen sich in der Führung des Heimes den Zielen der Caritas der katholischen Kirche verpflichtet. Der Heimträger verfolgt mit der Führung der Einrichtung gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er wird vom Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V. als Spitzenverband vertreten.

§ 1 Vertragsdauer

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Aufnahme des Bewohners in das Heim erfolgt ab.

§ 2 Vertragsgrundlagen und Leistungen des Heims

- (1) Das Heim hat mit den Verbänden der gesetzlichen Pflegekassen in Baden-Württemberg im Einvernehmen mit den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe einen Versorgungsvertrag gemäß Sozialgesetzbuch - Elftes Buch (SGB XI) - Soziale Pflegeversicherung abgeschlossen und sich als zugelassene Pflegeeinrichtung zur pflegerischen Versorgung von Versicherten verpflichtet.
- (2) Grundlage für die Erbringung der Leistungen des Heimes sind deshalb die Bestimmungen des Sozialgesetzbuches – Elftes Buch (SGB XI) und zwölftes Buch (SGB XII), des Rahmenvertrages für vollstationäre Pflege für das Land Baden-Württemberg gemäß § 75 SGB XI, der Bemessungsgrundsätze gemäß § 84 SGB XI und des Versorgungsvertrages gemäß § 72 SGB XI. Grundlage bilden ferner die Bestimmungen des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WVBG) und die anzuwendenden Vorschriften des Heimgesetzes für Baden-Württemberg (Landesheimgesetz – LHeimG).
- (3) Vertragsgrundlage sind zudem auch die im Rahmen der vorvertraglichen Informationspflicht gemäß § 3 Absatz 1 bis 3 WVBG gegenüber dem Bewohner erfolgten Darstellungen.

Dem Bewohner wurden hierzu unsere Informationsbroschüren „Sie suchen ein neues Zuhause?“ und „Wie Sie zu einem guten Einzug beitragen können“ zur Verfügung gestellt:

- (4) Der Bewohner hat das Recht, die Bestimmungen der in Absatz 2 beschriebenen Rechtsgrundlagen in der jeweils gültigen Fassung bei der Heimleitung einzusehen.
- (5) Auf der Grundlage der genannten Bestimmungen erbringt das Heim die nachfolgend genannten Leistungen.

§ 3 Überlassung von Wohnraum

- (1) Das Heim überlässt dem Bewohner einen Wohnraum

- im Einzelzimmer Nr.
- im Doppelzimmer Nr.

- (2) Der Wohnraum hat insgesamt qm und ist ausgestattet mit

- Bad/WC
- Telefonanschluss
- Briefkasten
- Gemeinschaftsantenne, Kabel- oder Satellitenanschluss
- _____

(3) Der Wohnraum hat folgende Möblierung

- möbliert
- teilmöbliert
- unmöbliert

(4) Dem Bewohner werden folgende Schlüssel übergeben:

_____ Schlüssel _____ Schlüsselnummer

Die Schlüsselaushändigung erfolgt gegen Quittung. Bei Schlüsselverlust wird durch das Heim auf Kosten des Bewohners Ersatz beschafft.

Die Anfertigung weiterer Schlüssel sowie das Anbringen von Schlössern darf nur durch das Heim veranlasst werden.

Das Heim verfügt über einen Generalschlüssel, um in dringenden Fällen Hilfe leisten zu können.

Nicht zur Schließanlage gehörende Schlösser dürfen aus Sicherheitsgründen nicht angebracht werden.

(5) Das Heim bietet folgende Gemeinschaftseinrichtungen und Funktionsräume an:

Wohnküche	Kapelle	Bewegungsraum
Wohnzimmer	Cafeteria	Physiotherapieraum
Pflegebad	Friseurstube	

Der Bewohner ist berechtigt, diese entsprechend ihrer Zweckbestimmung im individuell erforderlichen Umfang zu benutzen.

(6) Für die Nutzung des Wohnraums gelten, soweit nichts Abweichendes geregelt wird, die allgemeinen mietrechtlichen Bestimmungen. Der Bewohner hat kein Recht zur Untervermietung. Insbesondere ist der Bewohner nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Heimes andere Personen in den Wohnraum aufzunehmen oder ihnen den Gebrauch zu überlassen.

(7) Änderungen im Wohnraum oder Eingriffe und Umbauten in diesen dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Heims ausgeführt werden.

(8) Haustierhaltung ist nur mit Einverständnis der Heimleitung möglich.

§ 4 Unterkunft

(1) Das Heim stellt die Versorgung mit Wasser, Strom und Heizung sowie Entsorgung von Abwasser und Abfall sicher.

(2) Dem Heim obliegt die Sicherstellung der Wartung und des Unterhalts des Gebäudes, der technischen Anlagen, der zum Heim gehörenden Einrichtungs- bzw. Ausstattungsgegenstände und der Außenanlagen.

- (3) Dem Heim obliegt ferner die Bereitstellung, Instandhaltung und Reinigung der vom Heim zur Verfügung gestellten Lagerungshilfsmittel und Wäsche sowie das maschinelle Waschen und Bügeln der Wäsche und Kleidung des Bewohners, jedoch ohne chemische Reinigung.
- (4) Dem Heim obliegt die sachgerechte Reinigung des Wohnraums.

§ 5 Verpflegung

- (1) Das Heim bietet dem Bewohner folgende im Entgelt enthaltene tägliche Mahlzeiten an:
 1. Frühstück
 2. Mittagessen
 3. Abendessen

Darüber hinaus werden folgende zusätzliche Mahlzeiten (z.B. Zwischenmahlzeiten, Nachmittagskaffee) geboten:

1. Zwischenmahlzeit am Vormittag
2. Nachmittagskaffee

- (2) Dem Bewohner werden die notwendigen Getränke zur Deckung des täglichen Flüssigkeitsbedarfs (Kaffee, Tee, Milch, Wasser) im erforderlichen Umfang zur Verfügung gestellt.
- (3) Bei ärztlich begründetem Bedarf werden Schon- und Diätkost (z.B. Diabetes-Diät) ohne Aufpreis angeboten.
- (4) Wird ein Bewohner durch ausdrückliche ärztliche Anordnung auf Dauer ausschließlich mittels Sondenkost ernährt, so ist das Heim ab diesem Zeitpunkt zu einer Reduzierung des Entgeltes verpflichtet. Das Entgelt reduziert sich in der in § 10 Absatz 7 bezeichneten Höhe um den tatsächlich ersparten Lebensmittelaufwand.

§ 6 Pflegeleistungen und Leistungen der Behandlungspflege

- (1) Inhalt der Pflegeleistungen sind die im Einzelfall erforderlichen Hilfen zur Unterstützung, zur teilweisen oder zur vollständigen Übernahme der Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens oder zur Beaufsichtigung oder Anleitung mit dem Ziel der eigenständigen Übernahme dieser Verrichtungen.
- (2) Hierzu zählen insbesondere:
 1. Hilfen bei der Körperpflege,
 2. Hilfen bei der Ernährung,
 3. Hilfen im Hinblick auf die Mobilität,
 4. Hilfen bei der persönlichen Lebensführung,
 5. soziale Betreuung.

- (3) Inhalt und Umfang der Leistungen der medizinischen Behandlungspflege richten sich nach der ärztlichen Verordnung, soweit diese nicht vom behandelnden Arzt selbst erbracht werden. Heim und Bewohner verpflichten sich, die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege und die Vergütung dafür an die einschlägigen Vorschriften anzupassen.
- (4) Die Durchführung und Organisation der Pflege richtet sich nach dem allgemeinen Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse.
- (5) Die Pflegeleistungen des Heimes werden gegenüber dem Bewohner entsprechend dem individuellen Erfordernis erbracht. Die Leistungserbringung wird in der Pflegedokumentation des Heimes dokumentiert.
- (6) Leistungen der besonderen Krankenpflege gemäß § 37 a Sozialgesetzbuch – Fünftes Buch (SGB V) unter spezialisierten ambulanten Palliativversorgung gemäß § 37 b SGB V werden von diesem Heimvertrag nicht erfasst, sondern bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.
- (7) Leistungen für die zusätzliche Betreuung und Aktivierung pflegebedürftiger Bewohner mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung gemäß § 87 b SGB XI werden vom Heim erbracht, soweit mit den Pflegekassen eine diesbezügliche Vereinbarung abgeschlossen ist und beim Bewohner die Voraussetzungen gemäß § 45 a SGB XI vorliegen. Bei Abschluss einer solchen Vereinbarung wird der Bewohner über deren Inhalt gesondert informiert.
- (8) Therapeutische Leistungen z. B. der Physiotherapie und Ergotherapie sowie Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation sind nicht Bestandteil dieses Vertrages. Sie werden vom Heim nach den Wünschen des Bewohners in Zusammenarbeit mit dem behandelnden Arzt vermittelt.

§ 7 Festlegung der Pflegeklasse

- (1) Der Bewohner ist aufgrund der Festsetzung durch die Pflegekasse
 - nicht erheblich pflegebedürftig- Pflegebedarf unterhalb der Pflegestufe 1 ; es wird Pflegeklasse G (gering pflegebedürftig) festgelegt
 - erheblich pflegebedürftig - Pflegestufe 1; es wird Pflegeklasse 1 festgelegt.
 - schwer pflegebedürftig - Pflegestufe 2; es wird Pflegeklasse 2 festgelegt.
 - schwerst pflegebedürftig - Pflegestufe 3; es wird Pflegeklasse 3 festgelegt.
 - Pflegebedürftig mit außergewöhnlich hohem und intensivem Pflegeaufwand; es wird Pflegeklasse H (Härtefall) festgelegt.
- (2) Für Bewohner, die keinen Antrag auf Einstufung als Pflegebedürftige bei einer Pflegekasse stellen bzw. stellen können, erfolgt die Festlegung der Pflegeklasse gemäß dem Grad der Pflegebedürftigkeit durch das Heim.

§ 8 Zusatzleistungen

- (1) Das Heim bietet dem Bewohner über die in den §§ 2 bis 6 genannten Leistungen hinaus Zusatzleistungen an.
- (2) Die Zusatzleistungen sind in der Anlage zu § 8 aufgeführt und werden zu den in der Anlage festgelegten Entgelten und Konditionen angeboten.
(siehe Anlage)

§ 9 Ärztliche Versorgung

- (1) Das Recht der freien Arztwahl wird während der Dauer des Heimaufenthalts in vollem Umfang gewährleistet.
- (2) Auf Wunsch vermittelt das Heim dem Bewohner ärztliche Hilfe.

§ 10 Entgelte

- (1) Das Heim berechnet dem Bewohner leistungsgerechte Entgelte, die es dem Heim bei sparsamer und wirtschaftlicher Betriebsführung ermöglichen, seinen Versorgungsauftrag zu erfüllen.
- (2) Die jeweils gültigen Entgelte werden gemäß den Bestimmungen festgesetzt, die zwischen den Heimträgern/Heimträgerverbänden und den öffentlichen Leistungs- und Kostenträgern nach den einschlägigen Bestimmungen des Sozialgesetzbuch - Elftes Buch (SGB XI) und des Sozialgesetzbuches – Zwölftes Buch (SGB XII) vereinbart oder festgesetzt worden sind.

Der Bewohner hat das Recht, die Pflegesatzvereinbarung in der jeweils gültigen Fassung bei der Heimleitung einzusehen.

- (3) Derzeit sind folgende kalendertägliche Entgelte vereinbart oder festgesetzt:

- Entgelt für Unterkunft	Euro 12,39
- Entgelt für Verpflegung	Euro 10,16
- Entgelt für Pflege in Pflegeklasse G	Euro 36,86
- Pflege in Pflegeklasse 1	Euro 52,60
- Pflege in Pflegeklasse 2	Euro 68,85
- Pflege in Pflegeklasse 3	Euro 89,47
- Pflege in Pflegeklasse H	Euro _____

- (4) Die Berechnung der betriebsnotwendigen, nicht öffentlich geförderten Investitionsaufwendungen richtet sich nach den hierfür geltenden Bestimmungen des Landespflegegesetzes für Baden-Württemberg.

- Hierfür ist derzeit folgendes Entgelt festgesetzt
- | | |
|--|-------------------|
| | Euro 9,95 für DZ |
| | Euro 14,59 für EZ |
- (5) Die Berechnung des vom Heim zu zahlenden Anteils an der gesetzlich geregelten Umlage für die Altenpflegeausbildung richtet sich nach den Bestimmungen der Altenpflege-Ausbildungs-Ausgleichs-Verordnung von Baden-Württemberg.
- Hierfür ist derzeit folgendes Entgelt festgesetzt
- | | |
|--|-----------|
| | Euro 0,90 |
|--|-----------|
- (6) Das kalendertägliche Entgelt für den Bewohner setzt sich somit gemäß den Absätzen 1 bis 5 wie folgt zusammen:
- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| Instandhaltung des Wohnraumes
(Entgelt für betriebsnotwendige, nicht öffentlich geförderte Investitionsaufwendungen) | Euro 14,59 |
| Entgelt für Unterkunft | Euro 12,39 |
| Entgelt für Verpflegung | Euro 10,16 |
| Entgelt für Pflegeleistungen
gemäß Pflegeklasse | Euro |
| Entgelt für Umlage für die Altenpflegeausbildung | Euro 0,90 |
| Das Gesamtentgelt pro Kalendertag beträgt somit | Euro _____ |
- (7) Im Falle der ärztlich angeordneten ausschließlichen Ernährung eines Bewohners mittels Sondenkost (vgl. § 5 Absatz 4) ermäßigt sich das Entgelt pro Kalendertag um
- | | |
|--|------------|
| | Euro _____ |
|--|------------|
- Das Gesamtentgelt pro Kalendertag beträgt
- | | |
|--|------------|
| | Euro _____ |
|--|------------|
- (8) Die Entgelte für Zusatzleistungen gemäß § 8 werden dem Bewohner zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 11 Kostentragung, Fälligkeit und Zahlung des Entgelts

- (1) Die Pflegekasse übernimmt vom Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen gemäß der von ihr im Einzelfall festgesetzten Pflegestufe einen monatlichen Anteil in Höhe des im Leistungsbescheid ausgewiesenen Betrages.

Die Leistung der gesetzlichen Pflegekasse beträgt derzeit monatlich Euro 0,00 (keine).
Etwaige Änderungen werden dem Bewohner schriftlich mitgeteilt.

- (2) Der Bewohner trägt die Kosten
 1. für die betriebsnotwendigen, nicht öffentlich geförderten Investitionsaufwendungen
 2. für Unterkunft
 3. für Verpflegung
 4. für den nicht von der Pflegekasse übernommenen Anteil der allgemeinen Pflegekosten
 5. für die Umlage für die Altenpflegeausbildung
 6. für individuelle Zusatzleistungen
- (3) Die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch - Elftes Buch (SGB XI) werden gemäß den pflegeversicherungsrechtlichen Bestimmungen bis zur jeweiligen Höchstgrenze unmittelbar mit den Pflegekassen abgerechnet.
- (4) Soweit Entgelte von der Pflegekasse oder einem sonstigen Kostenträger ganz oder teilweise nicht übernommen werden, ist das Heim berechtigt, die entstehenden Differenzbeträge unmittelbar vom Bewohner zu verlangen.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach dem Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch (SGB XII) hat der Bewohner die Möglichkeit vom zuständigen Träger der Sozialhilfe Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch (SGB XII) für die nicht von den Leistungen der Pflegekasse abgedeckten Entgeltbestandteile zu beantragen. Ausgenommen hiervon sind die Entgelte für individuelle Zusatzleistungen.
- (6) Der Bewohner erteilt für die Rechnungsbeträge eine Einzugsermächtigung. Wird diese nicht erteilt, so sind die vereinbarten Entgelte jeweils spätestens bis zum 3. Werktag eines laufenden Monats auf das Konto –Nr. 228 05 36 bei der Sparkasse Freiburg (BLZ: 680 501 01) zu bezahlen.
- (7) Überzahlungen bzw. Nachforderungen sind spätestens mit der nächst fälligen Zahlung auszugleichen. Die Aufrechnung anderer Forderungen gegen das Entgelt ist ausgeschlossen, sofern die Forderung nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 12 Entgelte bei Abwesenheit

- (1) Bei einer vorübergehenden Abwesenheit des Bewohners regelt sich das Entgelt nach den Bestimmungen des Rahmenvertrages nach § 75 Abs. 1 SGB XI.
- (2) Bei einer vorübergehenden Abwesenheit, die länger als 3 Tage dauert, berechnet das Heim 75 % des Entgeltes für Unterkunft, für Verpflegung und für die Pflegeleistungen und 100 % des Entgeltes für die Bereitstellung des Wohnraumes (Entgelt für betriebsnotwendige, nicht öffentlich geförderte Investitionsaufwendungen). Als Abwesenheit im Sinne dieser Regelung gilt nur die ganztägige Abwesenheit.
- (3) Die Abwesenheit ist vom Bewohner rechtzeitig anzuzeigen. Das Heim informiert die Pflegekasse mit der Monatsabrechnung ihrer Pflegeleistungen über Dauer und Grund der vorübergehenden Abwesenheit des Bewohners.

§ 13 Leistungsänderung

- (1) Verändert sich der pflegerische Aufwand insbesondere durch einen verbesserten oder verschlechterten Gesundheitszustand des Bewohners, so hat das Heim eine Anpassung der Pflegeleistungen in entsprechendem Umfang vorzunehmen. Das Heim ist berechtigt, den Vertrag gemäß § 8 WBVG durch einseitige Erklärung an den geänderten Pflege- oder Betreuungsbedarf anzupassen.
- (2) Gemäß § 87 a Absatz 2 Sozialgesetzbuch - Elftes Buch (SGB XI) verpflichtet sich der Bewohner, unverzüglich bei der Pflegekasse die entsprechenden Anträge auf Neubegutachtung und Anpassung der Pflegestufe zu stellen und die Entscheidung der Pflegekasse dem Heim mitzuteilen. Weigert sich der Bewohner, die erforderlichen Anträge bei der Pflegekasse zu stellen, kann das Heim, nach Maßgabe des § 87 a Absatz 2 Satz 3 und 4 SGB XI, vorläufig den Pflegesatz nach der nächsthöheren Pflegeklasse berechnen.
- (3) Bei einem Wechsel der Pflegestufe ist das Heim berechtigt, dem Bewohner das entsprechend geänderte Entgelt ab dem von der Pflegekasse festgesetzten Zeitpunkt zu berechnen. Erfolgt der Wechsel der Pflegestufe bei vorübergehender Abwesenheit des Bewohners aus dem Heim, so wird das geänderte Entgelt frühestens ab dem Tag der Rückkehr des Bewohners in das Heim berechnet. Die Höhe des geänderten Entgeltes wird dem Bewohner schriftlich mitgeteilt.
- (4) Wird der Bewohner nach der gemeinsamen Beurteilung des Medizinischen Dienstes und der Pflegeleitung des Heimes abweichend von seiner Pflegestufe einer anderen Pflegeklasse zugeordnet (§ 84 Abs. 2 Satz 3 SGB XI), so wird das hierfür maßgebende Entgelt berechnet. Die abweichende Zuordnung zu einer anderen Pflegeklasse wird dem Bewohner schriftlich mitgeteilt. Das danach maßgebende Entgelt ist ab dem folgenden Tag nach der Mitteilung zu zahlen.

§ 14 Änderung der Entgelte

- (1) Das Heim ist berechtigt, gemäß § 9 WBVG eine Erhöhung der Entgelte zu verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind. Das Heim ist unter diesen Voraussetzungen ferner berechtigt, die Entgelte nach den Vereinbarungen, die zwischen dem Heim/den Heimträgerverbänden und den öffentlichen Leistungs- und Kostenträgern nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches - Elftes Buch (SGB XI) und des Sozialgesetzbuches – Zwölftes Buch (SGB XII) getroffen worden sind, zu verändern. Das Heim ist berechtigt, die Erhöhung der Entgelte durch einseitige Erklärung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen.
- (2) Ändert sich die Berechnungsgrundlage für die betriebsnotwendigen, nicht öffentlich geförderten Investitionskosten, so ist das Heim berechtigt, dieses Entgelt nach Maßgabe der Bestimmungen des § 82 Abs. 4 des Sozialgesetzbuch - Elftes Buch (SGB XI) und von § 9 Absatz 1 Satz 3 durch einseitige Erklärung entsprechend anzupassen.
- (3) Das Heim ist ferner berechtigt, die gemäß § 7 dieses Vertrages vereinbarten Entgelte für Zusatzleistungen entsprechend den Bestimmungen des Sozialgesetzbuch - Elftes Buch (SGB XI) und gemäß § 9 WBVG im erforderlichen Umfang anzupassen. Bei einer Änderung des Entgelts für die Zusatzleistungen hat der Bewohner das Recht, die

Inanspruchnahme der Zusatzleistungen zum Termin der Änderung fristlos zu kündigen.

- (4) Das Heim verpflichtet sich, Änderungen der Entgelte dem Bewohner spätestens vier Wochen vorher schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- (5) Das Heim verpflichtet sich, bei der Erhöhung der Entgelte die Bewohner gemäß § 7 des Heimgesetzes für Baden-Württemberg (LHeimG) in erforderlicher Weise zu beteiligen.

§ 15 Informations- und Mitwirkungspflichten

- (1) Das Heim und der Bewohner verpflichten sich, alle Informationen, die zur Erfüllung dieses Vertrages notwendig sind, gegenseitig mitzuteilen.
- (2) Der Bewohner verpflichtet sich, bei der zuständigen Pflegekasse die erforderlichen Anträge auf Leistungen und die Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung zu stellen.
- (3) Der Bewohner willigt ein, dass der behandelnde Arzt die für die Pflege erforderlichen Informationen dem Heim zur Verfügung stellt und die vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung erstellten Gutachten dem Heim ebenfalls zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Er ist ferner verpflichtet, dem Heim alle Entscheidungen der zuständigen Pflegekasse sowie der sonstigen Kostenträger, insbesondere der Träger der Sozialhilfe unverzüglich mitzuteilen.

§ 16 Datenschutz und Schweigepflicht

- (1) Das Heim verpflichtet sich zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten des Bewohners. Deren Verarbeitung und Weitergabe erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen und kirchlichen Bestimmungen über den Datenschutz, die Schweigepflicht und das Sozialgeheimnis.
- (2) Es werden nur solche Informationen gespeichert und weitergegeben, die für die Erfüllung dieses Vertrages erforderlich sind.
- (3) Der Bewohner hat das Recht auf Einsichtnahme der über ihn gespeicherten Daten.

§ 17 Beistand

- (1) Der Bewohner kann zur Wahrnehmung seiner Interessen gegenüber dem Heim eine Person seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen, die er schriftlich benennt.
- (2) Der Beistand ist berechtigt, sich ebenso wie der Bewohner in allen Angelegenheiten an das Heim und den Heimbeirat / Heimfürsprecher zu wenden.

§ 18 Haftung

- (1) Die gegenseitige Haftung der Vertragspartner richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Dem Bewohner wird empfohlen, eine Privathaftpflichtversicherung und Sachversicherung abzuschließen.
- (3) Der Bewohner wird auf die großen Risiken bei der Einbringung von Wertsachen und Wertpapieren hingewiesen. Daher haftet das Heim bei Verlust von Wertsachen und Wertpapieren nur dann, sofern diese der Verwaltung zur Aufbewahrung übergeben wurden. Dies bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
- (4) Elektrische Geräte und Verlängerungskabel dürfen vom Bewohner nur dann in die Wohnräume eingebracht und betrieben werden, wenn sie den einschlägigen Sicherheitsbestimmungen entsprechen. Der Nachweis hierüber obliegt dem Bewohner. Kabel dürfen in den Wohnräumen nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch das Heim verlegt werden.

§ 19 Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Im gegenseitigen Einvernehmen kann das Vertragsverhältnis jederzeit beendet werden.
- (2) Für Kündigungen des Heimvertrages gelten die Bestimmungen der §§ 11 bis 13 WBVG.
- (3) Der Bewohner kann den Vertrag spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgelts ist eine Kündigung jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt.
- (4) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt, kann der Bewohner auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen.
- (5) Der Bewohner kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.
- (6) Das Heim kann den Heimvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

1. der Betrieb des Heims eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Heimvertrags für den Träger eine unzumutbare Härte bedeuten würde.
2. das Heim eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil

- a) der Bewohner eine von der Einrichtung angebotene Anpassung der Leistungen nach § 8 Absatz 1 WBVG nicht annimmt oder
 - b) das Heim eine Anpassung der Leistungen aufgrund eines Ausschlusses nach § 8 Absatz 4 WBVG nicht anbietet
- und dem Heim deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist;
- 3. der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass dem Heim die Fortsetzung des Vertrages nicht zugemutet werden kann;
 - 4. der Bewohner
 - a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, in Verzug ist oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrags in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Die Kündigung durch das Heim bedarf der Schriftform und ist zu begründen.

- (7) In den Fällen des Absatzes 6 Nr. 2 bis 4 kann das Heim den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In den übrigen Fällen des Absatzes 6 ist die Kündigung spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.
- (8) Das Vertragsverhältnis endet außer durch Kündigung mit dem Tod des Bewohners.

§ 20 Verwahrungsregelung

- (1) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Bewohner bzw. dessen Erben den Wohnraum und die dazugehörigen Abstellmöglichkeiten unverzüglich zu räumen und in ordnungsgemäßem Zustand, einschließlich aller Schlüssel, zurückzugeben.
- (2) Das Heim ist berechtigt, bis zum Zeitpunkt der vollständigen und ordnungsgemäßen Räumung des Wohnraums und der dazugehörigen Abstellmöglichkeiten für den Verbleib des persönlichen Besitzes im Heim eine Verwahrungsgebühr in Höhe von € 60 kalendertäglich zu verlangen.
- (3) Für den Fall, dass die Räumung nach Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht unverzüglich ordnungsgemäß vorgenommen wurde, ist das Heim berechtigt, die Räumung selbst vorzunehmen und den persönlichen Besitz bzw. den Nachlass einzulagern oder dies durch einen Dritten vornehmen zu lassen. Die Kosten werden dem Bewohner bzw. dem oder den Erben in Rechnung gestellt.

§ 21 Beschwerderecht

Der Bewohner hat das Recht, sich gemäß § 5 Absatz 9 des Heimgesetzes für Baden-Württemberg (LHeimG) bei Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen mündlich oder schriftlich bei der Heimleitung zu beschweren. Daneben kann der Bewohner sich auch

beim Träger, bei der zuständigen Heimaufsichtsbehörde oder der Arbeitsgemeinschaft nach § 21 Absatz 5 des Heimgesetzes für Baden-Württemberg (LHeimG) beraten lassen oder beschweren. Die Adresse der für Sie zuständigen Heimaufsichtsbehörde lautet:

Stadt Freiburg
Sozial- und Jugendamt
Heimaufsichtsbehörde
Jacob-Burckhardt-Straße 1

79098 Freiburg

Telefon Nr. 0761 / 201 35 42
Telefax Nr. 0761 / 201 35 96

§ 22 Sonstige Bestimmungen

- (1) Durch den Abschluss dieses Heimvertrages werden frühere vertragliche Regelungen außer Kraft gesetzt. Gleiches gilt für damit verbundene Nebenabreden, Vertragsänderungen und -anpassungen.
- (2) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages nicht wirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.
- (3) Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages.

Ort, Datum

Freiburg,

Ort, Datum

Bewohner / gesetzl. Vertreter / Betreuer

Für den Heimträger

Bestätigung

Hiermit wird bestätigt, dass das Heim den Bewohner vor Abschluss des Heimvertrages schriftlich und mündlich über den Vertragsinhalt, insbesondere die Leistungen und die Ausstattung des Heimes sowie die Rechte und Pflichten der Bewohner informiert hat und dass der Bewohner eine schriftliche Ausfertigung des Heimvertrages erhalten hat.

Ort, Datum

Bewohner / gesetzl. Vertreter / Betreuer